

## Ausstellungsbedingungen für das WeihnachtsQuartier 2017 im MusemsQuartier Wien

### § 1 Anmeldung

Die Anmeldung für einen Stand erfolgt mit dem vom Veranstalter übermittelten Anmeldeformular. Die Anmeldung gilt mit Unterzeichnung durch den/die AusstellerIn als bindend.

### § 2 Anerkennung

Der/die AusstellerIn erkennt mit der Anmeldung die Ausstellungsbedingungen als verbindlich für sich und alle von ihm/ihr beim WeihnachtsQuartier Beschäftigten an.

Die Zulassung eines/einer Ausstellers/In zum WeihnachtsQuartier (in der Folge kurz Veranstaltung genannt) ersetzt für diese(n) nicht die gewerberechtliche Bewilligung zum Ausstellen und Verkauf der angemeldeten Waren. Für die gewerberechtliche Deckung und für die Einhaltung der arbeitsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen und Auflagen seiner/ihrer Ausstellertätigkeit, insbesondere für Firmenbezeichnung, Preisauszeichnung und Unfallverhütung, hat jede(r) AusstellerIn für sich und sein/ihr Personal selbst Sorge zu tragen.

### § 3 Bewilligung

Der Veranstalter (MTS Wien GmbH) allein entscheidet über die Bewilligung der AusstellerInnen sowie der ausgestellten und zum Verkauf angebotenen Objekte/Ware. Der Veranstalter ist berechtigt, ohne Angabe von Gründen, Anmeldungen abzulehnen. Der Vertragsabschluss zwischen Veranstalter und AusstellerIn ist durch das Eintreffen der Bestätigung für die Bewilligung vollzogen.

Eine bereits erteilte Bewilligung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Bewilligung nicht mehr zutreffend sind. Der/die AusstellerIn verpflichtet sich dazu, nur selbst entwickelte Produkte anzubieten, die nicht in Massenproduktion gefertigt wurden und die im Zuge der Bewilligung durch den Veranstalter bestätigt wurden.

Das Anbieten von Produkten, die durch den Veranstalter nicht in der Bewilligung bestätigt wurden, ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Veranstalters gestattet. Der Veranstalter hat das Recht, dem/der AusstellerIn hinsichtlich der Produkte und der Dekoration Änderungswünsche mitzuteilen, die von dem/der AusstellerIn zu berücksichtigen sind.

### § 4 Änderungen bzw. höhere Gewalt, Absage

Der Veranstalter ist berechtigt, die Veranstaltung vor Beginn abzusagen, wenn aufgrund des Eintretens unvorhersehbarer, nicht in der Sphäre des Veranstalters liegender Ereignisse, die planmäßige Durchführung der Veranstaltung unmöglich wird.

Bei Nichtstattfinden der Veranstaltung und / oder verspätetem Beginn der Veranstaltung im Falle höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz und Ersatz für Verdienstentgang.

Der/die AusstellerIn verzichtet im Falle von Betriebsunterbrechungen gleichgültig welcher Art und Dauer (zB aufgrund von Stromausfällen etc.) auf jegliche Ansprüche oder Schadenersatzforderungen gegenüber dem Veranstalter.

Die Veranstaltung kann seitens des Veranstalters abgesagt werden, sofern nicht genügend Standplätze vergeben werden konnten.

## § 5 Zuteilung des Standortes

Der Veranstalter teilt die Standorte unter Berücksichtigung der vorhandenen Möglichkeiten zu, unabhängig vom Eingangsdatum der Anmeldung. Besondere Wünsche werden in die Entscheidung miteinbezogen und nach Maßgabe der Möglichkeiten berücksichtigt. Ein Anspruch auf Berücksichtigung oder Umsetzung der Wünsche besteht nicht. Die Zuteilung des Standortes wird dem/der AusstellerIn schriftlich bekannt gegeben.

Der Veranstalter kann gezwungen sein, aus technischen Gründen die Ein- und Ausgänge sowie Durchgänge verlegen zu müssen. Dadurch sich ergebende Änderungen der Lage, Art oder Maße des Standes hat der Veranstalter ehest möglich schriftlich mitzuteilen und sind von dem/der AusstellerIn zu akzeptieren.

Im Falle einer aus technischen Gründen notwendigen geringfügigen Beschränkung des Standes darf diese in der Länge/Tiefe maximal 10 cm betragen und zieht keine Ermäßigung der Standmiete nach sich.

## § 6 Mieten und Kosten

Die verbindlichen Standmieten sind dem Anmeldeformular sowie der schriftlichen Bewilligung zu entnehmen. Der Veranstalter stellt dem Aussteller kostenlos (inkl. Auf- und Abbau) Folgendes zur Verfügung:

- Tisch (Abmessungen laut Anmeldung), sofern bestellt
- Tischtuch (naturfarbener Molino), sofern ein Tisch bestellt wurde
- Sessel, sofern bestellt
- Raumgrundbeleuchtung
- Strom in üblichem Ausmaß

Der/die AusstellerIn hat keinen Anspruch auf Beanstandung des zur Verfügung gestellten Equipments etc. bzw. auf Mehrbedarf.

## § 7 Zahlungskonditionen

Die in Rechnung gestellten Mietkosten sind bei Erhalt der Rechnung ohne Abzug sofort fällig. Durch Überweisungen, insbesondere Auslandsüberweisungen anfallende Zahlungsverkehrsentgelte sind zur Gänze vom Rechnungsempfänger (AusstellerIn) zu tragen und werden gegebenenfalls nachverrechnet.

Der Veranstalter kann nach vergeblicher schriftlicher Mahnung über nicht bezahlte bzw. nicht vollständig bezahlte Stände frei verfügen. In derartigen Fällen kann der Veranstalter die Übergabe des Standes verweigern.

Der Veranstalter behält sich vor, bei Zahlungsverzug Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem geltenden Diskontzinssatz der österreichischen Nationalbank zu verrechnen und/oder Mahnspesen in Höhe von EUR 20,00 (zuzüglich 20% MwSt) pro Mahnung einzufordern.

Bei etwaigen Beschädigungen an Wänden, Fußböden etc. durch widerrechtliche Montagen (Plakate, Regale, Klebebänder etc.) durch den/die AusstellerIn wird im Anlassfall eine Pönalzahlung von EUR 300 (inkl. 20 % MwSt) pro Stand aufgrund der Wiederinstandsetzungspflicht vor Ort in Rechnung gestellt. Der Veranstalter behält sich in diesem Fall vor, dem/der jeweiligen AusstellerIn zusätzlich zu dieser Pönale die tatsächlichen Kosten der Wiederherstellung gegen Vorlage der entsprechenden Rechnungen in Rechnung zu stellen. Die geleistete Pönalzahlung wird auf den Betrag angerechnet.

## § 8 Rücktritt

Ein Rücktritt kann nur schriftlich erfolgen und ist erst mit Zugang an den Veranstalter rechtswirksam. Der Veranstalter hat schriftlich den Zugang der Rücktrittserklärung zu bestätigen.

Kostenlose Stornierung bis 24. Juli 2017

Stornierung zwischen 25. Juli und 16. Oktober 2017: 50 % der Gesamtbruttosumme

Stornierung ab 17. Oktober 2017: 100 % der Gesamtbruttosumme

Sollte der Stand trotz gültiger Anmeldung / Bewilligung, aus welchen Gründen auch immer, nicht in Anspruch genommen werden, ist die gesamte Standgebühr fällig.

Wird ein durch Rücktritt frei gewordener Standplatz anderweitig vergeben, so hat weder der/die zurückgetretene AusstellerIn noch der/die eintretende AusstellerIn daraus einen Anspruch auf Minderung der Standgebühr.

Sollte der Stand, aus welchen Gründen auch immer, von dem/der AusstellerIn frühzeitig geräumt werden, gilt eine Pönalzahlung von EUR 300 (inkl. 20 % MwSt) als vereinbart. Der Veranstalter behält sich in diesem Fall das Recht vor, diesen Betrag in Rechnung zu stellen (siehe auch § 11 Standbetreuung).

## **§ 9 Weitergabe an Dritte**

Der Aussteller ist nicht berechtigt, den zugewiesenen Stand ganz oder teilweise an Dritte zu überlassen, zu tauschen oder zu untervermieten. In diesem Fall ist der Veranstalter berechtigt, den Stand unter Einbehaltung der bereits entrichteten Standmiete sofort räumen zu lassen und den/die AusstellerIn von der weiteren Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen. Sollte die Standgebühr noch nicht entrichtet worden sein, bleibt diese zur Gänze fällig und kommen die unter § 7 genannten Folgen des Zahlungsverzuges sowie die unter § 11 festgesetzte Pönalzahlung zum Tragen. Nicht unter den Begriff „Dritte“ fallen Angestellte oder in sonstigem Vertragsverhältnis stehende und für den/die AusstellerIn tätige bzw. tätig werdende Personen.

## **§ 10 Aufbau, Standgestaltung, Abbau**

Der Aufbau des Standes muss bis zum Beginn der Veranstaltung abgeschlossen sein.  
Die Aufbauzeiten entnehmen Sie dem aktuellen Anmeldeformular.

Der/die AusstellerIn ist verpflichtet, den Veranstalter am Auftag bis spätestens 10 Uhr über die (grobe) Fertigstellung der Standeinrichtung zu informieren, um eine Freigabe durch den Veranstalter zu erhalten.

Von dem/der AusstellerIn mitgebrachtes Equipment (Regale, Kleiderständer etc.), welches nicht im Zuge der Anmeldung bekannt gegeben und daher nicht bewilligt wurde, darf nicht verwendet werden. Die bewilligte Standlänge und die vorgeschriebene maximale Aufbauhöhe darf nicht überschritten werden. Der/die AusstellerIn hat selbst für einen entsprechenden Durchgang zwischen den Standflächen innerhalb seiner/ihrer Standfläche zu sorgen.

Der Veranstalter behält sich vor, die Einhaltung der Standgrenzen zu kontrollieren und bei Nichtbeachtung der vorgegebenen Standgröße nachträglich eine Gebühr einzuheben. Die Platzierung des Standes darf nicht verändert werden. Es ist nicht gestattet, Poster, Plakate, Ware, Regale etc. an den Wänden und Türen oder Fußböden anzubringen bzw. zu befestigen.

Es dürfen keinerlei Kisten, Verpackungen etc. im Sichtbereich der BesucherInnen gelagert oder abgestellt werden. Daher werden die AusstellerInnen gebeten, ihre Tische dem Gesamterscheinungsbild entsprechend bodenlang zu verhängen bzw. stehen vom Veranstalter einheitliche Tischverhängungen in limitierter Stückzahl auf Bestellung zur Verfügung.

Die allgemeine Raumgrundbeleuchtung wird vom Veranstalter kostenlos zur Verfügung gestellt. Zusätzliche Beleuchtung muss bei der Anmeldung bekannt gegeben werden und dafür notwendige Lampen, Verlängerungskabel, Verteiler, Klebebänder (die keine Rückstände hinterlassen) müssen von dem/der AusstellerIn selbst mitgebracht werden. Der/die AusstellerIn haftet für etwaige verursachte Schäden bei Verwendung von defektem, nicht geeignetem oder nicht dem Stand der Technik entsprechendem Equipment.

Der Stand darf vor Beendigung der Veranstaltung weder teilweise noch ganz geräumt werden.  
Der Abbau hat innerhalb der angegebenen Abbaupzeit (siehe aktuelles Anmeldeformular) zu erfolgen.  
Der/die AusstellerIn hat selbst verursachten Abfall spätestens beim Abbau selbst in den dafür vorgesehenen Müllcontainern zu entsorgen oder mitzunehmen.

Für die Zu- und Ablieferung der Waren / Objekte und etwaigen Equipments kann der Veranstalter Einfahrtsgenehmigungen für bestimmte Zeiträume vergeben, allerdings besteht für Zufahrten auf das Gelände des MuseumsQuartiers Wien kein Rechtsanspruch. Der Veranstalter ist dabei an die Vorgaben der MuseumsQuartier Errichtungs- und BetriebsgesmbH gebunden. Die von der MuseumsQuartier Errichtungs- und BetriebsgesmbH erteilten Einfahrtsvorschriften sind ausnahmslos zu befolgen.

### § 11 Standbetreuung

Der/die AusstellerIn muss sich jeweils 30 Minuten vor Öffnung der Veranstaltung bei seinem/ihrer Stand einfinden, da ab dieser Zeit die Hallen täglich gereinigt werden und vom Veranstalter keine Haftung für die Ware / Objekte bzw. das Equipment übernommen wird. Der Stand ist während der gesamten Dauer der Veranstaltung mit der genehmigten Ware zu belegen und mit Personal besetzt zu halten. Sollte der Stand aus welchen Gründen auch immer von dem/der AusstellerIn frühzeitig geräumt werden, gilt eine Pönalzahlung von EUR 300 (inkl. 20 % MwSt) als vereinbart. Der Veranstalter behält sich in diesem Fall das Recht vor, diesen Betrag in Rechnung zu stellen. Mit Ende der Öffnungszeiten sind die Hallen von allen AusstellerInnen unverzüglich zu verlassen, damit die Hallen gesperrt werden können.

### § 12 Haftung

Die Hallen werden nach den Öffnungszeiten abgesperrt. Generell befindet sich am Areal des Veranstaltungsortes ein Sicherheitsdienst, welcher während der Nacht Kontrollgänge durchführt. Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung für Diebstahl oder Beschädigung der Waren / Objekte bzw. des sonstigen Equipments des/der Ausstellers/In. Gesetzliche und vertragsrechtliche Ansprüche auf Schadenersatz gegen den Veranstalter gelten generell, soweit gesetzlich zulässig, als ausgeschlossen (ausgenommen vorsätzliche Schädigung).

### § 13 Datenschutz

Der/die AusstellerIn stimmt mit der verbindlichen Anmeldung der internen Verarbeitung seiner/ihrer im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehenden Daten zu. Insbesondere damit verbunden ist auch die Weitergabe persönlicher (Unternehmens-) Daten (insbesondere Name, Firma, Labelname, Anschrift und Email-Adresse) an Vertrags-, Kooperations- und SponsorpartnerInnen des Veranstalters.

Der/die AusstellerIn erklärt sich damit einverstanden, dass eingereichte Fotos vom Veranstalter unentgeltlich, uneingeschränkt und ohne weitere Zustimmung für Presse- und Werbezwecke im Rahmen der Veranstaltung veröffentlicht werden können (gerne nennt der Veranstalter ein entsprechendes Copyright und den Fotografen, sofern angegeben).

Weiters erklärt er/sie sich damit einverstanden, dass Fotos, Filmmaterial etc. mit Aufnahmen des Marktes, des Standes und der sich dort befindenden Personen veröffentlicht werden können und dass daraus für den/die AusstellerIn keinerlei Rechte entstehen.

### § 14 Hausordnung

Der Veranstalter übt das Hausrecht am Veranstaltungsort aus und kann eine Hausordnung erlassen. Den Anweisungen des Veranstalters und seiner MitarbeiterInnen vor Ort ist in jedem Falle Folge zu leisten.

### § 15 Änderungen

Änderungen der Ausstellungsbedingungen etc. bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der gegenseitigen schriftlichen Bewilligung.

### § 16 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wien.